



Gemeinde
Seeheim-Jugenheim

**Richtlinien über die Verleihung eines
Umweltschutzpreises
durch die Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

(In der Fassung vom 18.08.1993, zuletzt geändert vom 14.12.2007)

§ 1

- (1) Der Umweltschutzpreis der Gemeinde Seeheim-Jugenheim wird für besondere Leistungen, die eine Verbesserung der Umwelt bewirken, verliehen.

Es können Leistungen auf den Gebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz - insbesondere Lärm- und Abgasverminderung, Gewässerreinigung, Abfallbeseitigung, Energieersparnis und ähnliches anerkannt werden.

- (2) Der Preis kann an Einzelpersonen, Firmen oder Vereine / Verbände / Gruppen verliehen werden, die in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim wohnhaft bzw. ansässig sind und deren Leistungen zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim geführt haben oder sich entsprechend auswirken werden.

§ 2

- (1) Der Preis wird alle zwei Jahre mit Urkunde verliehen. Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim behält sich vor, den Verleihungszeitpunkt im Einzelfall abweichend festzusetzen.

- (2) Er besteht aus einem Sachpreis oder einer Geldzuwendung im Wert bis zu 2.556,50 €.

Die Mittel werden jeweils von der Gemeindevertretung im Haushaltsplan bereitgestellt.

- (3) Der Preis wird in einer Sitzung der Gemeindevertretung, im Rahmen einer Bürgerversammlung oder einer anderen öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde verliehen.

§ 3

(1) Über die Verleihung des Umweltschutzpreises entscheidet eine Jury.

Als Jurymitglieder werden benannt:

- a) ein Mitglied des Gemeindevorstandes
- b) je ein Vertreter der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien
- c) der Umweltberater
- d) ein von den in § 29 Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführten Verbände genannter Vertreter.

(2) Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Gemeindevertretung ist von der Verleihung zu unterrichten.

(3) Kann ein Preisträger nicht ermittelt werden, so wird die nächste Preisverleihung abweichend von § 2 Abs. 1 bereits im folgenden Jahr vorgenommen.

(4) Die aus der Arbeit der Jury und der Verleihung des Preises entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Seeheim-Jugenheim.

(5) Schriftlich begründete Anträge auf Verleihung des Umweltschutzpreises sind an die Jury der Gemeinde Seeheim-Jugenheim zu richten.

§ 4

Die Richtlinien zur Verleihung eines Umweltschutzpreises der Gemeinde Seeheim-Jugenheim treten mit Wirkung vom 04.03.1993 in Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 18. August 1993

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Müller)
Bürgermeister